
49. Bedarf es, damit der Besitzübergang vermittels *constitutum possessorium* bewirkt wird, eines rechtlichen Grundes, kraft dessen der bisherige Besitzer die Sache zu behalten befugt ist?

III. Civilsenat. Ur. v. 8. November 1881 i. S. Pf. (Rl.) w. C.'sche
Zwirnerei (Bekl.). Rep. III. 48/81.

- I. Landgericht Gedingen.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Das Reichsgericht hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers zurückgewiesen aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Die Beklagte hat in einem Wechselprozesse gegen Sch. mehrere bei demselben vorgefundene Mobilien gerichtlich pfänden lassen. Der Kläger behauptet, daß er die Pfandstücke von Sch. und dessen Ehefrau durch Kauf und Übergabe erworben habe, und beantragt die Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung seines Eigentums. Der Vertrag vom 3. April 1879 lautet in den bezüglichen Stellen:

„§. 3. Die Übergabe und Übernahme der Kaufobjekte ist erfolgt, und beläßt Käufer solche in Verwahrung des Verkäufers mit dem, daß bei Absatz von Waren der Bestand wie bei der Übernahme herzustellen ist, und steht dem Käufer aber auch die Veräußerung oder Ablangung der Kaufobjekte jederzeit frei.

„§. 4. Die Verkäufer üben den Besitz der §. 1 bezeichneten Objekte künftig nur namens des Käufers aus, und gestattet ihnen dieser jedoch das Rückkaufsrecht jederzeit gegen Erstattung des Kaufschillings, Zinsen und allenfalliger Kosten.“

In erster Instanz ist die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, und in zweiter Instanz die dagegen vom Kläger erhobene Appellation abgeschlagen. Der Appellationsrichter erachtet die Einrede der Beklagten, daß Kläger kein Eigentum an den fraglichen Sachen erworben habe, weil der Übergang des Besitzes auf ihn durch den Vertrag nicht dargethan werde, für durchgreifend. Er versteht das Bekenntnis der erfolgten Übergabe in §. 3 des Vertrages nicht dahin, daß eine Tradition im Wege faktischen Detentionswechsels stattgefunden habe, da der Verkäufer nach wie vor die Detention behielt, sondern er nimmt an, daß die Tradition durch *constitutum possessorium* bewirkt werden sollte. Die Erfordernisse eines solchen vermisst er jedoch, weil die Ernstlichkeit des Vertragswillens nur konstatiert werden könne durch Darlegung eines Rechtsverhältnisses, auf Grund und innerhalb dessen der bisherige Besitzer nunmehr für den Erwerber detiniert, und weil alle Angaben des Klägers über das Vorhandensein eines solchen Rechtsverhältnisses fehlen.

Die Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese Entscheidung sind unbegründet.

Es herrscht in der Literatur Streit darüber, ob durch die Er-

Das Reichsgericht hat die Nichtigkeitsbeschwerde des Klägers zurückgewiesen aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Die Beklagte hat in einem Wechselprozesse gegen Sch. mehrere bei demselben vorgefundene Mobilien gerichtlich pfänden lassen. Der Kläger behauptet, daß er die Pfandstücke von Sch. und dessen Ehefrau durch Kauf und Übergabe erworben habe, und beantragt die Verurteilung der Beklagten zur Anerkennung seines Eigentums. Der Verdrag vom 3. April 1879 lautet in den bezüglichen Stellen:

„§. 3. Die Übergabe und Übernahme der Kaufobjekte ist erfolgt, und beläßt Käufer solche in Verwahrung des Verkäufers mit dem, daß bei Absatz von Waren der Bestand wie bei der Übernahme herzustellen ist, und steht dem Käufer aber auch die Veräußerung oder Ablangung der Kaufobjekte jederzeit frei.

„§. 4. Die Verkäufer üben den Besitz der §. 1 bezeichneten Objekte künftig nur namens des Käufers aus, und gestattet ihnen dieser jedoch das Rückkaufsrecht jederzeit gegen Erstattung des Kaufschillings, Zinsen und allenfalliger Kosten.“

In erster Instanz ist die Klage angebrachtermaßen abgewiesen, und in zweiter Instanz die dagegen vom Kläger erhobene Appellation abgeschlagen. Der Appellationsrichter erachtet die Einrede der Beklagten, daß Kläger kein Eigentum an den fraglichen Sachen erworben habe, weil der Übergang des Besitzes auf ihn durch den Vertrag nicht dargethan werde, für durchgreifend. Er versteht das Bekenntnis der erfolgten Übergabe in §. 3 des Vertrages nicht dahin, daß eine Tradition im Wege faktischen Detentionswechsels stattgefunden habe, da der Verkäufer nach wie vor die Detention behielt, sondern er nimmt an, daß die Tradition durch *constitutum possessorium* bewirkt werden sollte. Die Erfordernisse eines solchen vermisst er jedoch, weil die Ernstlichkeit des Vertragswillens nur konstatiert werden könne durch Darlegung eines Rechtsverhältnisses, auf Grund und innerhalb dessen der bisherige Besitzer nunmehr für den Erwerber detiniert, und weil alle Angaben des Klägers über das Vorhandensein eines solchen Rechtsverhältnisses fehlen.

Die Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese Entscheidung sind unbegründet.

Es herrscht in der Literatur Streit darüber, ob durch die Er-

vermüge dessen das Innehaben als Ausdruck einer rechtlichen Befugnis erscheint.

Die in den Quellen enthaltenen Entscheidungen sind nur Beispiele hierfür, deren Ausdehnung auf einen anderen Rechtsgrund (causa) für das Innehaben, insbesondere auf den hier fraglichen Verwahrungsvertrag keinem Bedenken unterliegt. Der Appellationsrichter verlangt deshalb mit Recht, daß Kläger ein Rechtsverhältnis darlegen muß, auf Grund dessen der Verkäufer Sch. für den Käufer — Kläger — die verkauften Sachen detiniert.¹

Die weitere Frage, ob die Angaben des Klägers den Abschluß eines Verwahrungsvertrages zwischen ihm und Sch. beweisen, ist vom Appellationsrichter ohne Verstoß gegen Rechtsgrundsätze verneint. Insbesondere läßt sich nicht erkennen, daß der Appellationsrichter sich über den Begriff des Verwahrungsvertrages in einem Rechtsirrtum befunden, oder daß er bei Subsuntion des durch Auslegung der Urkunde festgestellten Sachverhaltes unter jenen Begriff fehlgegriffen habe.“ . . .